



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung - SchwPrO)

ORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG MIT DEM ABSCHLUSS ERSTE PRÜFUNG AN DER FAKULTÄT STAATSWISSENSCHAFTEN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG (SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG - SCHWPRO)

Der Fakultätsrat der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG im Umlaufverfahren vom 07.09.2023 die Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Fakultät Staatswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 25. September 2023 genehmigt. Das niedersächsische Justizministerium hat diese Ordnung mit Schreiben vom 27.09.2023 gem. § 4 a Abs. 5 Satz 1 NJAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 568) genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Gegenstand

Die Ordnung regelt die Prüfung im Schwerpunktbereich als Teil der Ersten juristischen Prüfung (§ 5 Abs. 1, 1. Halbs. DRiG; § 2 NJAG). Sie trifft zu diesem Zweck Regelungen zu den Prüfungsbedingungen. Die Prüfung im Schwerpunktbereich können ausschließlich Studierende des Masterstudienganges Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg außerhalb des Curriculums des Masterstudiums als freiwillige Leistung absolvieren.

§ 2 Ziel der Schwerpunktbereichsausbildung und –prüfung

- (1) ¹Der Schwerpunktbereich dient der Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG; § 4a Abs. 1 S. 1 NJAG). ²Er soll die wissenschaftliche Durchdringung von Pflichtstoff und Praxisorientierung verbinden.
- (2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die*der Studierende über vertiefte Kenntnisse im Schwerpunktbereich sowie über die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der Ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1, 2. Halbs. i. V. m. § 5 d Abs. 2 S. 4 DRiG).

§ 3 Schwerpunktbereich

- (1) ¹Die Fakultät Staatswissenschaften bietet den Schwerpunktbereich „Recht im Kontext“ an. ²Der Schwerpunktbereich behandelt die Inhalte der Pflichtfächer vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen und Transformationen.
- (2) Der Schwerpunktbereich umfasst universitäre Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG).

- (3) ¹Der Fakultätsrat legt die dem Schwerpunktbereich zugehörigen Fächer fest. ²Sie sind fakultätsöffentlich in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Fakultät Staatswissenschaften bildet einen Ausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss); dieser entspricht dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied der Mitarbeiter*innen-Gruppe und einem Mitglied der Studierenden-Gruppe. ³Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiter*innen müssen dem Institut Leuphana Law School angehören. ⁴Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekanin, die*der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ⁵Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁶Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁷Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur eine beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*in übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur zulässig, wenn
1. der Beschlussgegenstand eine Beratung nicht erfordert und
 2. kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.
- ⁴Das Umlaufverfahren erfolgt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana-E-Mail-Adressen. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb einer mit Versendung der Antragsunterlagen zu bestimmenden Frist, die fünf Werktage nicht unterschreiten soll, dem Antrag widersprochen wird. ⁶Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. ³Die Teilnehmer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.

§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und deren Prüfungsteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden der Schwerpunktbereichsprüfung.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Anerkennungen von Prüfungsleistungen, das Vorliegen wichtiger Gründe im Rahmen des § 14 sowie Nachteilsausgleiche gem. § 15.
- (4) Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sowie die Frist zur Abgabe der Studienarbeit werden den zu prüfenden Personen vom Prüfungsausschuss mit der Zulassung zum jeweiligen Prüfungsteil bekannt gegeben.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erfüllt auch alle weiteren Aufgaben und trifft alle weiteren Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ²Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses kann dieser administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.

§ 6 Prüfende

Prüfende können sein

- a) Universitätsprofessorinnen und -professoren,
- b) Verwalter*innen einer Professur gem. § 26 Abs. 7 NHG
- c) Honorarprofessorinnen und -professoren
- d) Privatdozentinnen und -dozenten
- e) Lehrbeauftragte
- f) Juniorprofessorinnen und -professoren
- g) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Rätinnen und Räte
- h) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder oder Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg sind.

§ 7 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Zur Prüfung im Schwerpunktbereich nach § 3 dieser Ordnung werden auf Antrag Studierende zugelassen, die im Masterstudiengang Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Studierende nicht zugelassen,
 - a) die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben oder
 - b) die sich bereits als zu prüfende Personen in einem anderweitigen Prüfungsverfahren zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung befinden.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ³Dem Antrag ist eine Erklärung hinsichtlich der Voraussetzungen nach Abs. 2 beizufügen.

§ 8 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 9 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
 - a) zur Schwerpunktbereichsprüfung nach § 7 dieser Ordnung zugelassen ist und
 - b) an einer Lehrveranstaltung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG zur Vorbereitung auf diese Prüfung mit Erfolg teilgenommen hat.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer
 - a) zur Schwerpunktbereichsprüfung nach § 7 dieser Ordnung zugelassen ist und
 - b) mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS im Schwerpunktbereich besucht hat.
- (3) ¹Die Zulassungen erfolgen auf Antrag schriftlich durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ³Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ⁴Mit der Zulassung zur Studienarbeit werden das Thema, die bestellten Prüfenden, der Abgabetermin sowie die Form der Einreichung bekannt gegeben.

§ 10 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Fächer des Schwerpunktbereichs nach § 3 dieser Ordnung einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer. ²Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Präsentation einschließlich anschließender Diskussion. ³Der schriftliche Teil der Studienarbeit entspricht der Masterarbeit aus dem Masterstudiengang Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) ¹Der schriftliche Teil der Studienarbeit und die zugehörige mündliche Präsentation sind gesondert zu bewerten. ²Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten ist eine Note für die Studienarbeit zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 80 %, die mündliche Leistung einen Anteil von 20 % ausmacht. ³Der schriftliche Teil der Studienarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ⁴Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ⁵Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundiger Gutachter*in vom Prüfungsausschuss benannt werden. ⁶Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. ⁷Die Note des schriftlichen Teils der Studienarbeit entspricht der Note der Masterarbeit aus dem Masterstudiengang Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität Lüneburg.
- (3) ¹Das Thema der Studienarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzenden*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfenden Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe

werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.

- (4) ¹Die Studienarbeit ist binnen zwölf Wochen nach der Ausgabe des Themas schriftlich und elektronisch über ein zentral von der Leuphana Universität bereitgestelltes Hochschulinformationssystem in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokuments, einzureichen. ²Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe der Studienarbeit ist der Zeitpunkt der Einreichung in schriftlicher Form.
- (5) ¹In der Studienarbeit müssen alle Stellen, die nicht wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In der Studienarbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
 - b) alle Stellen der Studienarbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
 - c) die elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gemäß Absatz 6 vorzunehmenden Anonymisierung dieser inhaltlich übereinstimmen.
- ⁵Zudem ist zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat. ⁶Die Erklärung erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana Universität zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem.
- (6) ¹Die Studienarbeit ist zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich zur Schriftform in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Studienarbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der Studienarbeit gem. Absatz 4 Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁵Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein zentral bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁶Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

§ 11 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.

- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 21 Abs. 1a dieser Ordnung einzuhalten.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht. ²Weichen die Bewertungen der beiden Mitglieder der Prüfungskommission nach der Beratung über die Bewertung voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Mitglieder der Prüfungskommission ermittelt. ³Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Der Prüfungsstoff ist dem Stoff der Lehrveranstaltungen der Fächer des Schwerpunktbereichs nach § 3 dieser Ordnung einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern zu entnehmen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. ²Ein Prüfungsgespräch soll bei fünf Studierenden in der Regel eine Stunde dauern. ³In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. ⁴Im Falle einer Einzelprüfung soll ein Prüfungsgespräch nicht weniger als zwölf Minuten dauern.
- (3) Die*der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von
- a) Studierenden, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie
 - b) anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und die Bildung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung wird aus der Prüfungsnote für die Studienarbeit und der Prüfungsnote für die mündliche Prüfung gebildet, wobei die Studienarbeit einen Anteil von 85 % und die mündliche Prüfung einen Anteil von 15 % ausmacht.

§ 14 Bestehen und Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4 Punkte) lautet. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote mangelhaft oder ungenügend ist, also weniger als 4,00 Punkte oder 0 Punkte beträgt.
- (2) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, teilt der Prüfungsausschuss dies der oder dem Studierenden gem. § 19 Abs. 1 mit.
- (3) ¹Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag der zu prüfenden Person wird ein Prüfungsteil aus dem ersten Prüfungsdurchgang, die mit mindestens der Note ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde, angerechnet. ³Der Antrag ist vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Hilfsmittel

¹Der Prüfungsausschuss stellt fest und gibt den Studierenden mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung bekannt, welche Hilfsmittel für die mündliche Prüfung zugelassen werden. ²Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Versäumnis

- (1) ¹Tritt eine zu prüfende Person zu einem Prüfungsteil nicht an oder tritt zu ihm an, ohne ihn zu beenden, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig oder ihr das Erbringen des jeweiligen Prüfungsteils nicht zumutbar ist. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Grund für die Versäumung oder Nichtbeendigung des Prüfungsteils ist unverzüglich glaubhaft zu machen. ²Im Fall einer Erkrankung ist unverzüglich das Zeugnis eines Amtsarztes vorzulegen. ³Der Studierendenservice setzt die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Kenntnis. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die zu prüfende Person erkrankt war. ⁵Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Leitlinien festzulegen in denen auch bestimmt werden kann, dass der/die Prüfende diese Entscheidung trifft. ⁶Eine Wiederholungsprüfung mit neuer Aufgabenstellung ist anzusetzen.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Prüfungsteilen teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann bis zum Antritt zu der Prüfungsleistung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Prüfungsteilen teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist, an Prüfungsteilen teilzunehmen. ⁶Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Geburtsurkunden, Mutterpass, etc. nachzuweisen.
- (4) Versäumt ein eine zu prüfende Person die mündliche Präsentation der Studienarbeit, so wird durch die Versäumung die im schriftlichen Teil der Studienarbeit erbrachte Leistung nicht berührt.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen zu prüfende Personen glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren oder

persönliche oder sachliche Hilfsmittel zulassen. ²Der gewährte Nachteilsausgleich gem. Satz 1 muss geeignet sein, die Einschränkungen angemessen zu kompensieren. ³Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen.

- (2) ¹Soweit das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungsteilen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungsteilen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsteilen betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Personen die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer* eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. ³§ 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ein ärztliches Attest als Nachweis ausreichend ist.
- (3) Die Regelungen des § 16 Abs. 3 sind auch bei Anträgen auf Nachteilsausgleich gem. Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden zu prüfenden Personen keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 2 ist durch geeignete Unterlagen, wie ein amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen. ³Abweichend von Satz 2 ist im Falle des Abs. 2 auch ein ärztliches Attest und im Falle des Abs. 3 auch ein fachärztliches Attest als geeignete Unterlage anzusehen.

§ 18 Täuschung

- (1) ¹Versucht eine zu prüfende Person das Ergebnis eines Prüfungsteils insbesondere durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung, Inanspruchnahme unzulässiger Hilfe Dritter oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist der Prüfungsteil mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.
- (2) Wird ein schwerer oder wiederholter Täuschungsversuch nach der Verkündung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung bekannt, so kann nach Anhörung der Beteiligten die Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit diesem Tag durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden; das Prüfungszeugnis wird dann zurückgenommen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereich, die Anerkennung einer Prüfungsleistung, eine Fristverlängerung oder die Genehmigung eines Rücktritts vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§ 19 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung wird ein schriftliches, von der*dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnetes Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis erteilt
- (2) Es weist aus

- a) die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung in Wort und Zahl (§ 14 Abs. 1)
- b) als Datum den Tag des letzten Prüfungsteils.

§ 20 Akteneinsichtsrecht

¹Die Geprüften können auf Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung die Prüfungsakten persönlich einsehen. ²Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 21 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (1a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 13, die nach dieser Ordnung getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 13 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*s Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- a) das Prüfverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ²Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Zu Zwecken der Durchführung der Zulassungsverfahren nach §§ 7 und 9 werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Studierenden verarbeitet:
- Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum)
 - Kontaktdaten (Anschrift, Leuphana-E-Mail-Adresse)
 - Studienstammdaten (Matrikelnummer, Transcript of Records)
 - Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist
 - Technisch erforderliche Daten zur Nutzung des Hochschulinformationssystems
- ²Zu Zwecken der Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 9 und der Prüfungsdurchführung gemäß §§ 10 und 12 dürfen neben den Daten gemäß Satz 1 auch Angaben zum Thema und den Prüfenden, die Ausarbeitung gemäß § 10 Abs. 2 und deren Bewertung, Prüfungsprotokolle sowie Fristdaten verarbeitet werden, wenn ein Antrag nach § 9 Abs. 3 gestellt worden ist. ³Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen bei Antragstellung und Einreichung der jeweiligen Prüfungsleistung erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Person erforderlich ist.
- (2) ¹Zu Zwecken der Prüfung auf ein Versäumnis gemäß § 16 und auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß § 17 werden durch die Fakultät Staatswissenschaften, -den Prüfungsausschuss, sowie im Fall von § 17 auch durch die*den Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Studierenden verarbeitet:
- Identifizierungsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)
 - Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
 - Ärztliche Angaben über Erkrankungen
 - Angaben über bestehenden Mutterschutz/Elternzeit
 - Ergebnis und Gründe der Entscheidung nach § 16 Abs. 1 bis 3 oder § 17
- ²Die Daten nach Satz 1 werden von der Fakultät ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung gelöscht. ³Die Fakultät trifft zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Satz 1 lit. c und d Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 NDSG und, falls erforderlich, zusätzlich Maßnahmen nach § 17 Abs. 3 NDSG. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Zur Prüfung der Berechtigung der Wiederholung und der Anrechnung nach § 14 Abs. 3 dürfen die Daten nach Abs. 1 aufbewahrt und mit später eingereichten Anträgen und Prüfungsleistungen abgeglichen werden. ²Für diese Zwecke werden die Daten nach Abs. 1 nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Nichtbestehen von der zuständigen Fakultät archiviert und nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Nichtbestehen gelöscht. ³Fachspezifisch einschlägige gesetzliche Aufbewahrungspflichten, bleiben hiervon unberührt. ⁴Die zuständige Fakultät prüft zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten vor der Löschung, ob die Daten nach Abs. 1 lit. a, c und d dem Studierendenservice zur anderweitigen Archivierung bereitgestellt werden müssen.
- (4) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und

Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung innerhalb der genutzten Verarbeitungssysteme intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.

- (5) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

